

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Abschluss des Reisevertrages

Mit ihrer Reiseanmeldung bieten Sie VETTER TOURISTIK den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch oder durch Bildschirmsysteme vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder oder für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch VETTER TOURISTIK zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang der schriftlichen Reisebestätigung durch VETTER TOURISTIK entweder beim Kunden selbst oder im entsprechenden Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde. Weicht der Inhalt dieser Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Wird dieses Angebot vom Kunden innerhalb dieser Frist nicht durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Zahlung des Reisepreises bzw. Anzahlung) angenommen, so gilt das Neuangebot als abgelehnt, es sei denn, dass VETTER TOURISTIK den Kunden darauf hingewiesen hat, dass nach Ablauf dieser Frist vom Einverständnis im Hinblick auf die Vertragsänderung ausgeht. Für telefonische Buchungen gilt, dass bis 30 Tage vor Reisebeginn nur der unverbindliche Buchungswunsch des Kunden entgegen genommen und die Leistung reserviert wird. VETTER TOURISTIK übermittelt den Kunden ein Buchungsformular mit diesen Reisebedingungen. Füllt der Kunde dieses aus und sendet es innerhalb von 7 Tagen rechtsverbindlich unterzeichnet zurück, so kommt die Buchungsbestätigung zustande. Telefonische Buchungen, welche kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind sofort verbindlich und führen zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.

2. Bezahlung

Nach Anmeldung der Reise erhält der Anmelder oder das Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, unverzüglich die Reisebestätigung sowie den Versicherungsschein gemäß § 651 k BGB. Die vom Kunden auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651 k BGB insolvenzgeschützt. Nach Erhalt des Versicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises fällig. Der Zahlungsbetrag setzt sich zusammen aus Anzahlung plus Versicherungsprämie. Der Restbetrag muss spätestens 14 Tage vor Reiseantritt gezahlt werden (Feststellung des Zahlungseinganges). Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die vollständige Bezahlung ist Voraussetzung für die Auslieferung der Reiseunterlagen. VETTER TOURISTIK ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuliefern, bevor die Restzahlung erfolgt ist. Sollten Zahlungen nicht rechtzeitig vorgenommen werden, so ist VETTER TOURISTIK berechtigt nach Mahnung mit Fristsetzung, die Buchung zu den üblichen Rücktrittskosten zu stornieren und den Kunden mit den Rücktrittskosten gem. 5. zu belasten.

3. Leistungen

- Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog/Sonderauszeichnungen) in Verbindung mit den Reiseunterlagen, insbesondere der Reisebestätigung und dem Voucher.
- Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung, insbesondere aber die Reisebestätigung aufzunehmen.
- Für nicht im Katalog o.ä. ausgeschriebene Zustiegsorte kann ein Transferzuschlag erhoben werden. Die Liste ist in der Buchungszentrale erhältlich.
- Bei Ferienzielreisen, deren Dauer sich über mehrere Saisonzeiten erstreckt, sind die Preise zu unterscheiden, die der jeweiligen Aufenthaltswoche entsprechen.
- Maßgebend für die Gewährung einer Kinderermäßigung ist das Alter des Kindes bei Reiseantritt.
- Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt bei Eingang der Buchung. Als Ausnahme: sind hier unsere Buspendel. Hier erfolgt eine Sitzplatzvergabe erst bei Festlegung der Reiseortstreue nach Vorgangsnummer. Sitzplätze sind nicht Vertragsbestandteil. Veränderungen sind aus beförderungstechnischen Gründen möglich.
- Die Katalogangaben sind für VETTER TOURISTIK bindend. Wir behalten uns jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine konkrete Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- Orts- und Hotelprospekte, die nicht von VETTER TOURISTIK publiziert werden, sind für die Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht zum Gegenstand der Reiseausbeschreibung gemacht wurden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- Änderungen und Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von VETTER TOURISTIK nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären.
- Im Fall einer erheblichen Änderung einer Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurück treten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.
- VETTER TOURISTIK behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse zu ändern.
- Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend von Beförderung- und Abgabenteile konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, indem sich die Reise dadurch für VETTER TOURISTIK verteuert hat.
- Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für VETTER TOURISTIK nicht vorhersehbar waren.
- Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat VETTER TOURISTIK den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. (Ziffer 4c gilt entsprechend).
- Der Reisende hat die Rechte aus 4c und 4g unverzüglich nach der Erklärung von VETTER TOURISTIK geltend zu machen. Umbuchungen der Reise nach Reisebeginn sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vorzunehmen. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

5. Rücktritt durch Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Kunde kann vor Reisebeginn zurücktreten. Der Rücktritt ist unter der angegebenen Adresse oder bei der Buchungsstelle empfehlenerweise schriftlich zu erklären. In diesem Fall kann VETTER TOURISTIK von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen.

Hierfür sind in der Regel pauschal je angemeldeten Teilnehmer folgende Prozentsätze maßgeblich:

- a) Bus/Auto/Bahnreisen** - Erfolgt der Rücktritt bis:
- | | |
|---|--|
| 28 Tage vor Reisebeginn 5 % - mind. 20 € p.P. | 21 Tage vor Reisebeginn 15 % - mind. 25 € p.P. |
| 14 Tage vor Reisebeginn 35 % | 7 Tage vor Reisebeginn 50 % |
| 2 Tage vor Reisebeginn 75 % | |

danach und bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn 90 %.

- b) Flugpauschalreisen** - Erfolgt der Rücktritt bis:
- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| 30 Tage vor Reisebeginn 20 % | 22 Tage vor Reisebeginn 30 % |
| 15 Tage vor Reisebeginn 40 % | 7 Tage vor Reisebeginn 50 % |
| Ab 6 Tage vor Reisebeginn 75 % | |

danach und bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn 95 %.

- c) Kreuzfahrten/Schiffsreisen/Flugreisen** - Erfolgt der Rücktritt bis zum:
- | | |
|---|---|
| 50. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises | 30. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises |
| 22. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises | 15. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises |
| Ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises. | |

Bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn 100% des Reisepreises.

d) Bei Stornierungen von Reisen, in deren Leistungen bzw. Zusatzleistungen Eintrittskarten enthalten sind, ist ab dem 60. Tag vor Reisebeginn zu den üblichen Stornierungsgebühren der volle Preis der Eintrittskarte zu entrichten, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden kann.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die Kosten von VETTER TOURISTIK anlässlich der nicht angetretenen Reise geringer waren. Sollten die der VETTER TOURISTIK durch den Rücktritt entstandenen Kosten höher sein als der Pauschalbetrag, der verlangt werden kann, so wird von dem Kunden dieser Betrag geschuldet. Tritt bei mehreren Teilnehmern einer Reise einer oder mehrere der Reisenden von der Reise zurück, so haben die verbleibenden Reiseteilnehmer etwaige Mehrkosten aufgrund einer geringeren Belegungszahl der gebuchten Unterkunft zu tragen. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseauszeichnungen liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, des Ortes bei Reiseantritt, Unterkunft oder der Beförderungsort vorgenommen, kann VETTER TOURISTIK bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reiseteilnehmer wie nachfolgend aufgeführt erheben:

bis 60 Tage vor Reisebeginn: mindestens 25,- € je Person

Nach dieser Frist gelten alle Umbuchungen als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Als Stichtag gilt der Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei VETTER TOURISTIK. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner

ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

VETTER TOURISTIK kann dem Eintritt des Dritten in den Reisevertrag widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. VETTER TOURISTIK wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Versicherung

Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung dringend empfohlen. Vetter Touristik arbeitet mit dem Versicherungsunternehmen MDT zusammen. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die MDT zu informieren. VETTER TOURISTIK leistet gern Hilfestellung beim Ausfüllen der Schadensmeldung, jedoch sind wir mit der Schadensregulierung nicht befasst.

8. Rücktritt und Kündigung durch Vetter Touristik

VETTER TOURISTIK kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Mahnung des Reiseveranstalters nachlässig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. So behält VETTER TOURISTIK den Anspruch auf den Reisepreis. VETTER TOURISTIK muss sich allerdings den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die VETTER TOURISTIK aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der VETTER TOURISTIK von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Bis 2 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausbeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird und diese bis 2 Wochen vor vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht erreicht ist. In jedem Fall ist VETTER TOURISTIK verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände, z.B. Krieg, innere Unruhen, Streik, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z.B. Entzug der Landrechte), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörungen von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle) sind beide Vertragsparteien zur Kündigung berechtigt. VETTER TOURISTIK kann für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. VETTER TOURISTIK ist, falls der Vertrag die Beförderung mitumfasste, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen beide Parteien je zur Hälfte. Alle übrigen Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden.

10. Haftung

VETTER TOURISTIK haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: Die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger; die Richtigkeit der im Katalog angegebenen Reiseleistungen; die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. VETTER TOURISTIK übernimmt keine Haftung für Verluste, Diebstähle, Verspätungen oder Unregelmäßigkeiten der Flug- bzw. Fahrzeiten. Darüber hinaus haftet VETTER TOURISTIK nicht bei der Beeinträchtigung der Reise durch höhere Gewalt, wie z.B. Streiks, Krieg, innere Unruhen, Natur- und sonstige Katastrophen, Epidemien, Umweltbelastungen, Verfügungen der Behörden usw.

11. Gewährleistung

Wird die Reise nicht ordnungsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. VETTER TOURISTIK kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. VETTER TOURISTIK kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er die Reismängel bei VETTER TOURISTIK (Busfahrer, Reiseleitung) unverzüglich anzeigt. Der Reisepreis ist verhältnismäßig herabzusetzen, wobei der Wert der gebuchten Reise und der erbrachten Reiseleistungen maßgeblich sind. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige scheidet Minderungsansprüche aus. Der Reisende kann den Vertrag bei erheblicher Beeinträchtigung der Reise durch einen Mangel kündigen, wenn VETTER TOURISTIK nach einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet.

12. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von VETTER TOURISTIK für Schäden, die nicht Körperschaden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. VETTER TOURISTIK haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausstellungen, Theaterbesuche, Veranstaltungen etc.) und die in der Reiseausbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Für Leistungen, bei denen VETTER TOURISTIK nur als Vermittler auftritt, worauf in den Reiseauszeichnungen hingewiesen wird, haftet der jeweilige Veranstalter nach seinen Bedingungen, die dem Reiseteilnehmer vor der Reiseanmeldung verfügbar sein müssen. Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge) haftet VETTER TOURISTIK grundsätzlich nicht.

13. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber VETTER TOURISTIK schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden am Einhalten der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c - 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

VETTER TOURISTIK steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. VETTER TOURISTIK haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende VETTER TOURISTIK mit der Besorgung beauftragt, es sei denn, dass VETTER TOURISTIK die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann VETTER TOURISTIK den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittskosten belasten.

16. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

18. Gerichtsstand

Der Reisende kann VETTER TOURISTIK nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von Vetter Touristik gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vorkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von VETTER TOURISTIK maßgebend.

19. Allgemein

Sämtliche Angaben der Leistung, Programme, Termine und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung im September 2009.

20. Veranstalter

Vetter-Touristik Reiseverkehrs GmbH
Hinsdorfer Weg 1 · 06780 Zorbitz OT Salzfurkappel
Registergericht Halle HRB 376 · Gerichtsstand: Amtsgericht Stendal
Internet: www.vetter-touristik.de · e-mail: info@vetter-touristik.de